

„Sonderprivatrecht im Telekom- Bereich“ - 3. Einheit 23.10.2017

Mag. Susanne Forizs

LV-Nr.: 030278



Inhaltsübersicht für den 23.10.2017

1. Teil

1. Wiederholungsfragen zur 2. Einheit
2. Zahlungsverzug
3. Kündigungsfristen
4. KEM-V 2009
5. Anspruch auf Überprüfung der Rechnung § 71 TKG 2003
6. Streitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003
7. Wiederholungsfragen zur 3. Einheit

2. Teil

Roaming in der EU – TSM-VO



1. Wiederholungsfragen zur 2. Einheit



1. Wiederholungsfragen zur 2. Einheit

- Wie sind Funklöcher im Hinblick auf gewährleistungsrechtliche Fragen nach der Jud des OGH zu beurteilen? Hat der Mobilfunkbetreiber für Funklöcher einzustehen?
- Welche Rechtsfolgen ergeben sich aus der KostbeV für Sprach- und SMS-Dienste?
- Kann ein Teilnehmer die Portierung seiner mobilen Rufnummer von „A1“ zu „bob“ verlangen? (§ 23 TKG 2003)
- Welche Auswirkung hat die Rufnummernportierung auf den Mobilfunkvertrag mit dem abgebenden Betreiber ?



2. Zahlungsverzug



2. Zahlungsverzug

§ 70 TKG 2003 Zahlungsverzug

„§ 70. Der Betreiber eines Kommunikationsdienstes darf im Falle des **Zahlungsverzugs eines Teilnehmers eine Dienstunterbrechung oder -abschaltung nur dann vornehmen**, wenn er den Teilnehmer zuvor unter Androhung der Dienstunterbrechung oder -abschaltung und unter Setzung einer **Nachfrist von mindestens zwei Wochen erfolglos gemahnt** hat. Für die gänzliche Sperre des betroffenen Dienstes, bei dem Zahlungsverzug besteht, darf der Betreiber ein **angemessenes Bearbeitungsentgelt vereinbaren**. Unterbricht der Betreiber lediglich **einzelne Teile** des betroffenen Dienstes, darf hierfür kein **gesondertes Entgelt** vereinbart werden. Eine Unterbrechung des Zugangs zu **Notrufen ist nicht zulässig**. Eine Abschaltung oder Unterbrechung von Leistungen des Universaldienstes im Sinne des § 26 Abs. 2 Z 1 und 2 darf nicht erfolgen, wenn der Teilnehmer ausschließlich mit Verpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis des Universaldienstes oder aus einem sonstigen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber säumig ist.“



2. Zahlungsverzug

- **§ 70 TKG 2003** – Sonderregel für den Zahlungsverzug

Voraussetzungen:

- Androhung der Dienstunbrechnung oder –abschaltung und
- Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen.

Bearbeitungsentgelt für die Sperre des Dienstes:

- Gänzliche Sperre des betroffenen Dienstes – Bearbeitungsentgelt
- Teilweise Sperre des Dienstes – kein Bearbeitungsentgelt
- **Außerordentliche Kündigung des Vertragsverhältnisses durch den TK-Betreiber auf Grund des Zahlungsverzuges möglich?**



2. Zahlungsverzug

- Zugang zu Notrufen darf nicht unterbrochen werden

Abschaltung oder Unterbrechung von Leistungen des Universaldienste iSd § 26 Abs 2 Z 1 bzw Z 2 TKG 2003:

- nicht möglich, wenn der Teilnehmer
 - ausschließlich aus Verpflichtungen aus einem anderen Vertragsverhältnis des Universaldienstes oder
 - aus einem sonstigen Vertragsverhältnis mit dem Betreiber säumig ist.
- § 26 Abs 2 Z 1: Telefondienst (inkl. funktionaler Internetzugang)
- § 26 Abs 2 Z 2: Betreiberübergreifender Auskunftsdienst („Telefonauskunft“)



3. Kündigungsfristen



3. Kündigungsfristen

§ 25d Abs 3 TKG 2003:

*„Betreiber von Kommunikationsdiensten müssen **Verbrauchern** im Sinn des § 1 KSchG die Beendigung von nach dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 134/2015 geschlossenen **Verträgen unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat ermöglichen**, wobei die Kündigung mit Ende des darauf folgenden Monats wirksam wird. Unternehmen im Sinn des § 1 KSchG ist die Möglichkeit einzuräumen, je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats abzuschließen.“*



3. Kündigungsfristen

§ 25d Abs 3 TKG 2003: Sonderregel für die Kündigungsfrist für Verbraucher und Unternehmer

Ziel nach den Erläuternden Bemerkungen:

- Anbieterwechsel soll erleichtert werden

Regelung für Verbraucher:

- Verbraucher iSd KSchG
- nur für ab 26.2.2016 abgeschlossene Verträge

Anwendungsbereich:

- Begrenzung der maximalen vertraglichen Vereinbarung
 - Kündigungsfrist: **1 Monat**
 - Kündigungstermin: **Ende eines Monats**
- nur auf die ordentliche Kündigung anwendbar



3. Kündigungsfristen

- **§ 25d Abs 3 TKG 2003 letzter Satz – Regelung für Unternehmer iSd KSchG**
- „Unternehmen im Sinn des § 1 KSchG ist die Möglichkeit einzuräumen, je Kommunikationsdienst einen Vertrag mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Ende des darauf folgenden Monats abzuschließen.“
- Bedeutung der Sonderregel für Unternehmer (in der Praxis) gering
- **ABER:**
 - Gründungsgeschäfte werden nicht zu den Geschäften des Unternehmens gerechnet werden (§ 1 Abs 3 KSchG)
 - und Kommunikationsverträge werden oft in der Gründungsphase von Unternehmen abgeschlossen.



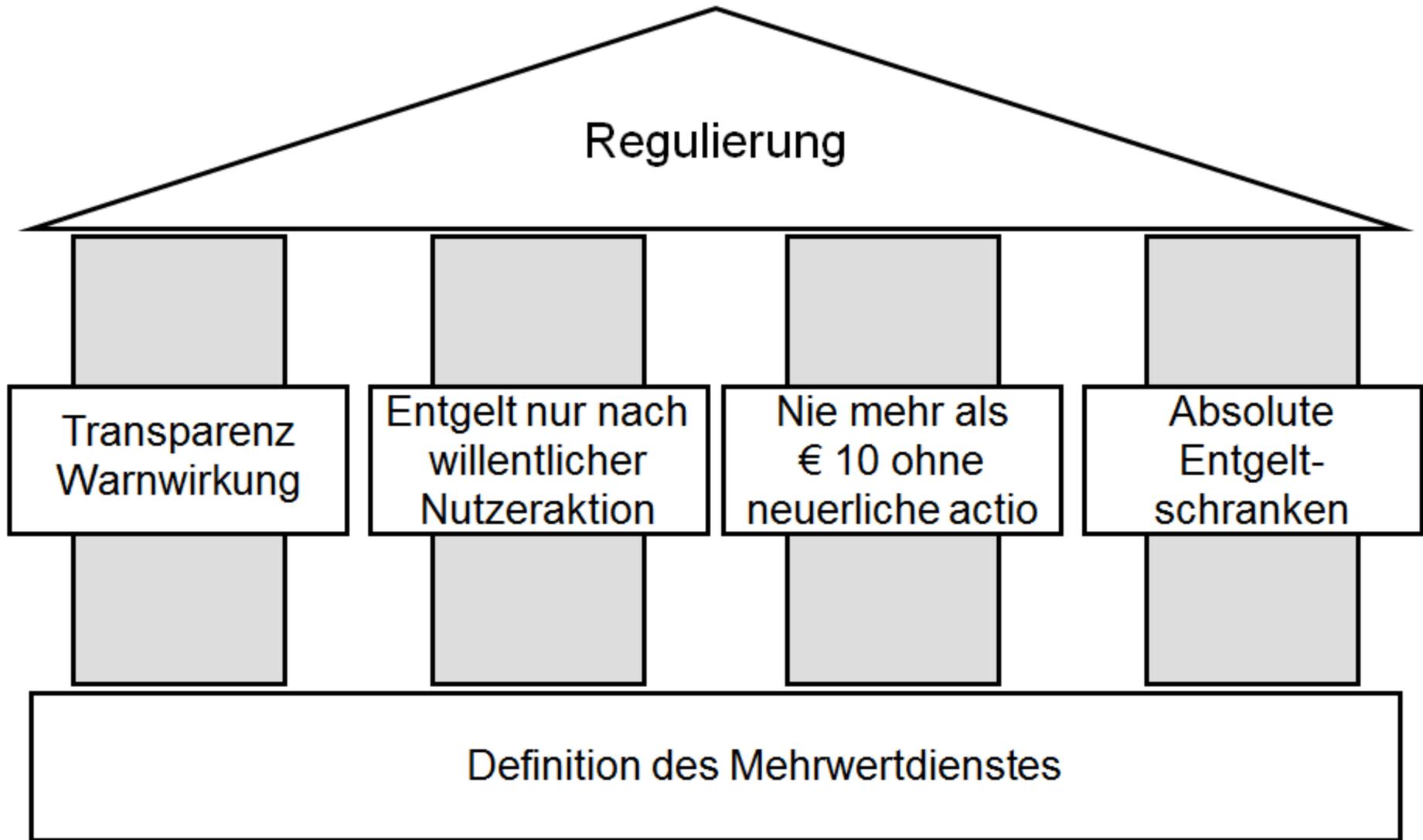
4. KEM-V 2009



4. KEM-V 2009

KEM-V 2009 - Kommunikationsparameter-, Entgelt-, und Mehrwertdiensteverordnung 2009

- Bereits seit 12.05.2004 umfassende Regelung der Dienststeuerbringung durch Vorgängerverordnungen
- Verordnung der RTR-GmbH auf Grundlage des § 24 TKG 2003
- Die wesentlichen Bestimmungen finden sich im 5. Abschnitt der KEM-V
 - Begriffsbestimmung in **§ 3 Z 16 KEM-V**
 - Bei den **einzelnen Rufnummernbereichen ebenfalls Regelungen**





4. KEM-V 2009

Vier Kriterien eines Mehrwertdienstes:

- Dienst wird mit einer Rufnummer adressiert (SMS an eine Nummer, Anruf bei einer Rufnummer),
- „Ertragsabsicht“,
- Abrechnung gegenüber dem Teilnehmer des rufenden Anschlusses und
- Daten werden vom Quellnetzbetreiber bereit gestellt.



4. KEM-V 2009

Die Elemente der Mehrwertdienste-Regulierung:

- **Rufnummernzwang, § 117 KEM-V**
 - 0810, 0820, 0900, 0901, 0930, 0931, 0939 und 118
- **Transparente Bewerbung, § 118 KEM-V**
 - Rufnummer, Kurzbeschreibung, Entgelt
- **Vorabinformationen des Entgeltes, §§ 121, 123 KEM-V**
 - Entgeltansagen
 - Textliche Informationen
 - „Tarif in der Rufnummer“



4. KEM-V 2009

Die Elemente der Mehrwertdiensteregulierung:

- **ex post-Informationen**, §§ 121, 123, 125 KEM-V
 - Über Einzelentgelte
 - Über angefallene kumulierte Entgelte (z. B. Abodienste)
 - Über Einhaltung spezifischer Normen im Bestreitungsfall
- **Absolute Beschränkungen**, §§ 48, 91, 122, 124 KEM-V
 - Zeit
 - Entgelthöhe
 - Taktung
 - Tarifierungsbeschränkungen – z. B. keine Verrechnung auf Basis einlangender SMS bei Chat-Diensten.



4. KEM-V 2009

- **Öffentliches Register zu Mehrwertdienstleistern**
 - www.rtr.at/rufnummernabfrage
- Mehrwertdienstemonitoring – Kanalisierung von Vollzugsmaßnahmen und Abhilfen bei Rechtsmissbräuchen
 - www.rtr.at/beschwerden
- Verletzungen der KEM-V sind nach § 108 Abs 2 Z 8 TKG 2003 mit Verwaltungsstrafen bis zu EUR 8000 bedroht.
 - Zuständigkeit Fernmeldebüros
- Aufsichtsmaßnahmen nach § 91 TKG 2003
 - Zuständigkeit RTR



4. KEM-V 2009

Judikatur Mehrwertdienste I

OGH 27.05.2003, 1 Ob 244/02t

- Theorie der zwei Verträge
- Teilnehmernetzbetreiber ist Inkassozedent
- Einwendungen aus dem Mehrwertdienstrechtsgeschäft können dem Teilnehmernetzbetreiber entgegengehalten werden.
- Entsprechende Einwendungsausschlüsse in den AGB sind nach § 879 ABGB sittenwidrig.
- Keine Haftung des Teilnehmers für Mehrwertdiensttelefonate, die ein Dritter von seinem Anschluss aus geführt hat.
- Beweislastfrage ist offen

OGH 12.06.2004, 2 Ob 23/03a

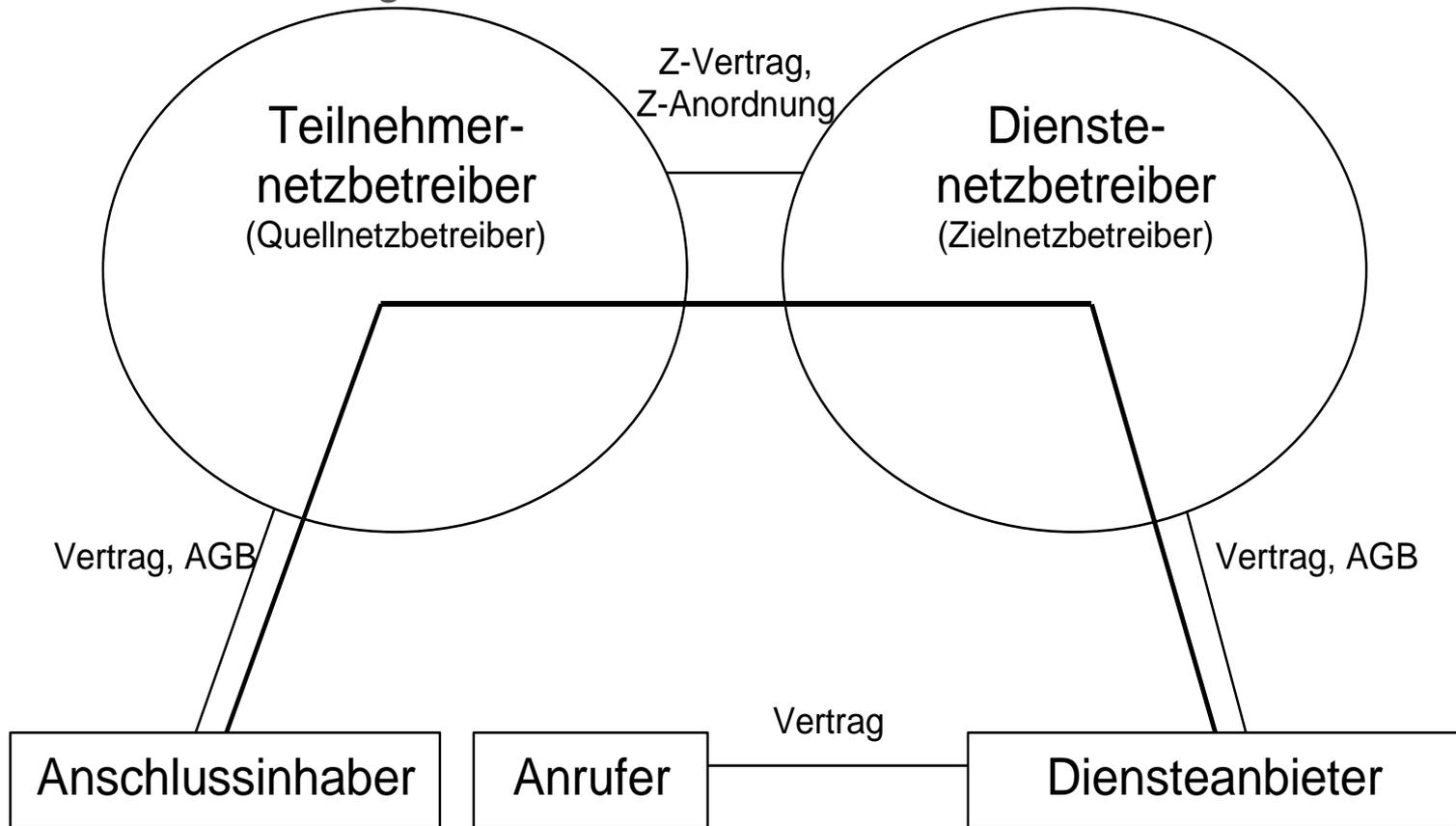
- Telefonsexverträge sind nicht generell sittenwidrig.
- Teilnehmernetzbetreiber treffen hinsichtlich der Erbringung von Mehrwertdiensten gegenüber seinem Teilnehmer Schutz und Sorgfaltspflichten.

OGH 26.06.2005: 1 Ob 114/05d

- „Gefestigte Rechtsprechung“

4. KEM-V 2009

Zivilrechtliche Vertragsverhältnisse...





4. KEM-V 2009

Judikatur Mehrwertdienste II

OGH 29.04.2003, 4 Ob 93/03p

- Auskunftsdienste wie Mehrwertdienste sind als Rechtsgeschäfte des Fernabsatzes zu beurteilen.
- Zu Beginn eines Telefonates sind ungefragt Name, ladungsfähige Anschrift und allgemeine Preisinformationen zu geben.

LG Feldkirch 21.06.2005, 2 R 154/05w

- Den Teilnehmer trifft die Beweislast, dass er bestrittene Mehrwertdienste nicht in Anspruch genommen hat.



4. KEM-V 2009

Mögliche Einwendungen Mehrwertdienste

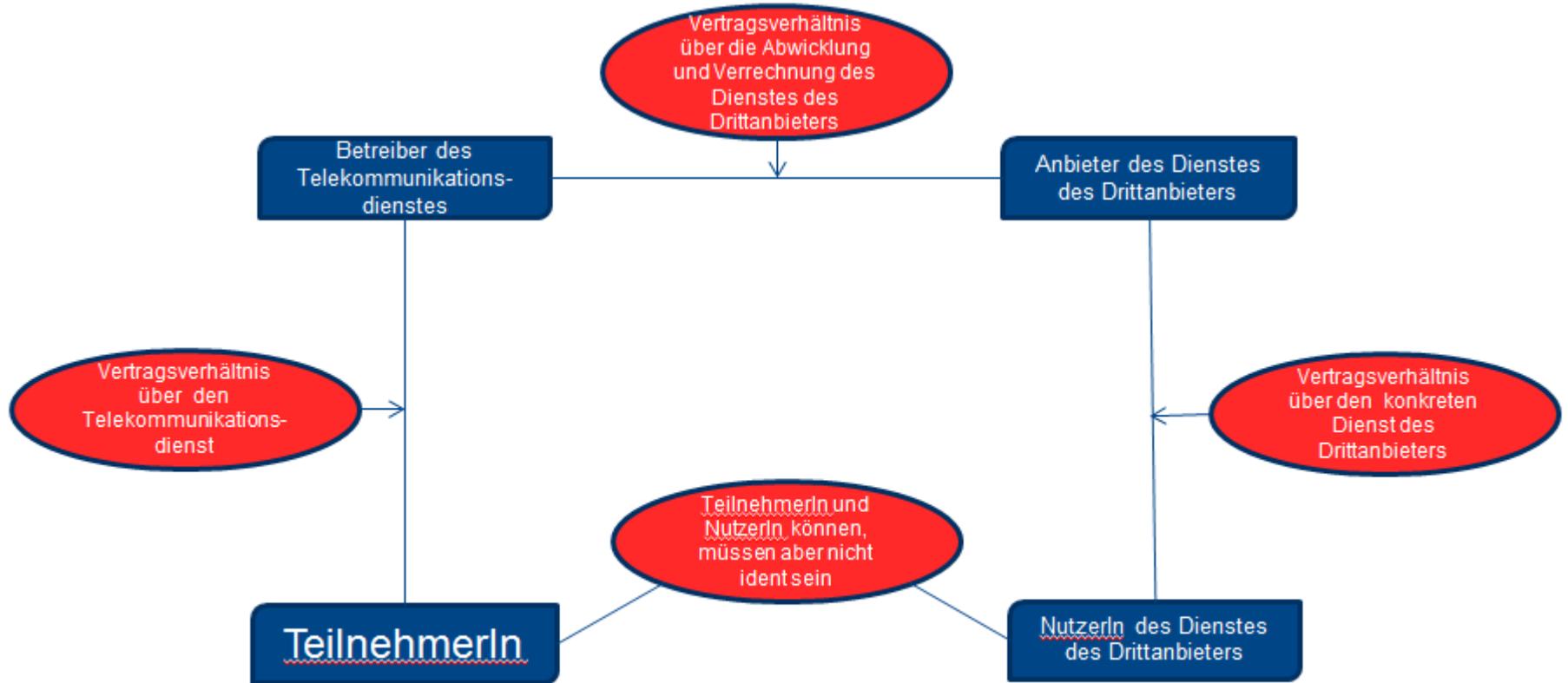
- Technische Richtigkeit gegeben?
 - Sind die Dienste überhaupt in Anspruch genommen worden?
- Rechnerische Richtigkeit gegeben?
 - Entgelthöhe, Taktung, zeitliche Beschränkungen
- Hat der Teilnehmer (= Vertragspartner des Betreibers) selbst die MWD in Anspruch genommen?
 - Nein – keine automatische Haftung
- Nutzer des MWD ausreichend geschäftsfähig?
 - Anschlussinhaber trifft die Beweislast, dass er nicht selbst die Mehrwertdienste in Anspruch genommen hat.



4. KEM-V 2009

- Regeln der KEM-V eingehalten?
 - Bewerbung
 - Entgeltinformation
 - Information ex ante und ex post
 - Rechtsfolgen sind im Einzelfall zu prüfen, Schadenersatz, Irrtumsanfechtung
- Inhaltliche Leistungserbringung korrekt?
 - Gewährleistung
 - Irrtum, List
 - Schadenersatz

4. KEM-V 2009





5. Anspruch auf Überprüfung der Rechnung



5. Anspruch auf Überprüfung der Rechnung

„§ 71. (1) Bezweifelt ein Teilnehmer die Richtigkeit der ihm verrechneten Entgelte für einen Kommunikationsdienst, so hat der Betreiber auf **schriftlichen Antrag alle der Ermittlung dieses Betrages zugrunde gelegten Faktoren zu überprüfen** und anhand des Ergebnisses dieser Überprüfung die Richtigkeit der Verrechnung **schriftlich zu bestätigen oder die Verrechnung entsprechend zu ändern**.

(1a) Anträge gemäß Abs. 1 können innerhalb von **drei Monaten eingebracht** werden.“

- Wortlaut des § 71 Abs 1a TKG 2003: „Anträge“ – „Einspruch“
- Bestimmung schafft einen Anspruch des Teilnehmer auf Überprüfung der Rechnung
- Einspruch muss **innerhalb von 3 Monaten** eingebracht werden, sonst besteht dieser Anspruch nach § 71 TKG 2003 nicht
- idR kann zusätzlich – sofern die zivilrechtlichen Voraussetzungen vorliegen – noch ein deklaratives Anerkenntnis vorliegen, sofern der Teilnehmer nicht innerhalb von 3 Monaten einen Einspruch gegen die Rechnung erhebt



6. Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003



6. Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003

- § 122: **Außergerichtliches Rechtsschutzinstrument** für Teilnehmer von Kommunikationsdiensten
- Verfahren ist **kostenfrei** (Jede Partei hat die eigenen Kosten zu tragen)
- **Gegenstand:** Entgeltstreitigkeiten und Qualitätsstreitigkeiten
- **Verfahrensziel:** Einigung herbeizuführen, andernfalls Darstellung der Rechtsansicht in Form eines schriftlichen Lösungsvorschlages oder einer Abweisung
- Lösungsvorschlag = außergerichtlicher Vergleich



6. Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003

- **Aufschub der Fälligkeit bei Rechnungsstreitigkeiten** - Teilnehmer muss einen bestrittenen Rechnungsbetrag vorerst nicht bezahlen
- **Mitwirkungspflicht** der Betreiber
- Verfahrensrichtlinien für das Streitschlichtungsverfahren
- Beschwerde an den Betreiber ist Voraussetzung für ein Schlichtungsverfahren



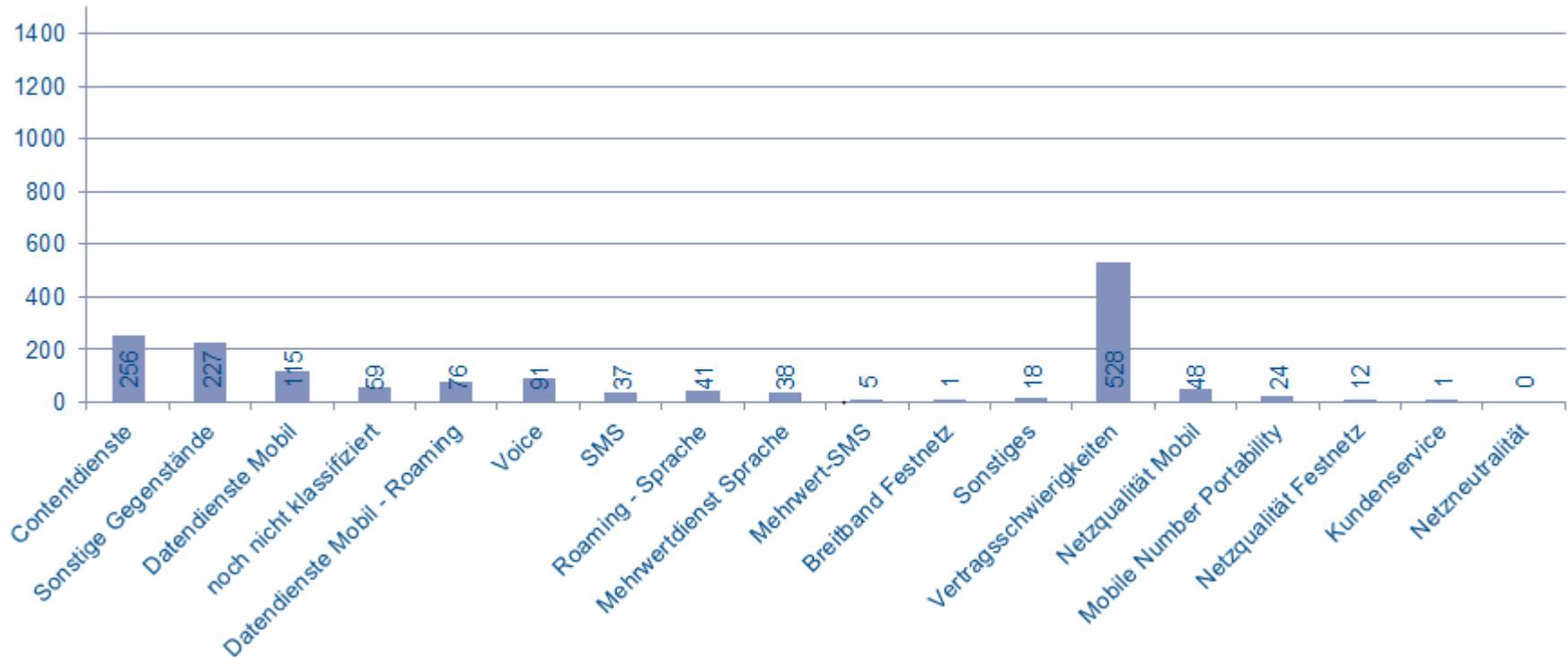
6. Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003

- Änderungen durch das Bundesgesetz über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (Alternative-Streitbeilegung-Gesetz – AStG (seit 9.1.2016))
- Antrag auf Einleitung
 - innerhalb von **einem Jahr ab erstmaliger Beschwerdeerhebung** (vor dem AStG: 1 Monat nach Erhalt der Einspruchserledigung)
- Verfahrensdauer
 - 90 Tage ab „vollständiger Beschwerde“ (vor dem AStG 6 Monate)
 - Ausnahme: „Hochkomplexe“ Verfahren
 - Beginn Fristenlauf wird beiden Parteien mitgeteilt



6. Schlichtungsverfahren nach § 122 TKG 2003

Verfahrensgegenstände im Bereich Telekommunikation 2016





7. Wiederholungsfragen für die 3. Einheit



7. Wiederholungsfragen zur 3. Einheit

- Welche Einwendungen kann ein Teilnehmer gegen die Verrechnung von Mehrwertdiensten erheben?
- Ein Mobilfunkkunde hat seine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt. Der Mobilfunkbetreiber zieht in Erwägung keine weiteren Leistungen mehr zu erbringen und den Anschluss des Kunden zu sperren.
 - Unter welchen Voraussetzungen darf der Mobilfunkbetreiber den Anschluss sperren?
 - Der Mobilfunkbetreiber zieht in Erwägung den Vertrag außerordentlich zu kündigen, da er keine Nachfrist setzen möchte. Ist das zulässig?



7. Wiederholungsfragen zur 3. Einheit

- Ein Kunde hat innerhalb von 3 Monaten ab Erhalt seiner Rechnung keinen Einspruch gegen die Rechnung bei seinem Betreiber erhoben. Welche Rechtsfolgen treten ein?
- Welche Rechtsnatur hat ein „Lösungsvorschlag“ der Schlichtungsstelle der RTR-GmbH?

„Sonderprivatrecht im Telekom- Bereich“ - 3. Einheit 23.10.2017

Mag. Susanne Forizs, MA

LV-Nr.: 030278

Susanne.forizs@rtr.at